



Gesundheitsnetzwerk Niederrhein

SATZUNG

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten des Mitgliedes
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit
- § 10 Vorstand
- § 11 Beirat
- § 12 Geschäftsführung
- § 13 Organisationsgliederung
- § 14 Mitgliedsbeiträge
- § 15 Besondere Bestimmungen
- § 16 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen „Gesundheitsnetzwerk Niederrhein e. V.“
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Kleve und wird im dortigen Vereinsregister eingetragen.
- III. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit

Zweck des Netzwerkes ist die Förderung der Gesundheitswirtschaft und der Gesundheit in der Wirtschaft am Niederrhein, das heißt in der Stadt Duisburg sowie den Kreisen Kleve und Wesel. Eine besondere Beachtung findet zudem die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Euregio Rhein-Waal. Vor diesem Hintergrund verfolgt das Netzwerk insbesondere folgende Ziele:

- (1) Fortentwicklung der regionalen Strukturen im Gesundheitswesen durch Vernetzung und organisiertes Zusammenwirken verschiedener Interessensgruppen und Kompetenzträger
- (2) Herstellung von Transparenz über die in der Region vorhandenen gesundheitswirtschaftlichen Kompetenzen
- (3) Profilierung des Niederrheins als Gesundheitskompetenzregion sowie Steigerung des Bekanntheitsgrades der regionalen Gesundheitswirtschaft und ihrer Wachstumspotenziale nach außen und innen
- (4) Förderung von Wissenstransfer und Zusammenarbeit sowie Initiierung von Kooperationsprojekten zwischen Forschungseinrichtungen, Unternehmen und Einrichtungen/Institutionen im Gesundheitswesen, auch unter Einbeziehung öffentlicher Förderprogramme
- (5) Bildung einer Plattform für Information, Kommunikation, Kooperation und Gewinnung von Projektpartnern innerhalb der Gesundheitswirtschaft
- (6) Hervorheben der mit der Gesundheitswirtschaft verbundenen regionalwirtschaftlichen Beschäftigungspotenziale, beruflichen Perspektiven und Qualifizierungsmöglichkeiten
- (7) Förderung der betrieblichen Gesundheit
- (8) Engagement für die Gesundheit und ein gesundes Altern am Niederrhein

§ 3 Selbstlosigkeit

- I. Der Verein soll auf eine vernetzende Wirkung zwischen den bestehenden sowie zukünftigen Einrichtungen und Unternehmen hinarbeiten. Er strebt die Kooperation mit allen relevanten bestehenden und zukünftigen Organisationen und Institutionen in der Region an.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- III. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Eine Mitgliedschaft kann in Form einer ordentlichen Mitgliedschaft und einer außerordentlichen Mitgliedschaft bestehen, sofern das Interesse des Mitglieds an der Förderung des Vereinszwecks in dieser Region gegeben ist. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- II. Mitglied des Vereins „Gesundheitsnetzwerk Niederrhein e.V.“ kann jede volljährige natürliche, jede juristische Person und jede in der Rechtsform der Personengesellschaft geführte Gesellschaft werden.

- III. Natürliche Personen werden in der Regel außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht. Der Vorstand des Vereins kann in besonderen Fällen auch natürliche Personen als ordentliche Mitglieder zulassen.
- IV. Unter den juristischen Personen kommen als Mitglieder des Vereins insbesondere in Betracht:
- auf dem Gebiet der Medizin und Gesundheitsvorsorge tätigen Wissenschaftseinrichtungen (Hochschulen und Forschungsinstitute)
 - auf dem Gebiet der Medizin und Gesundheitsvorsorge sowie im Gesundheitswesen allgemein tätige Unternehmen
 - Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft sowie die gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen und die zugehörigen Verbände
 - Gebietskörperschaften im regionalen Zuschnitt
 - Gewerblichen Kammern im regionalen Zuschnitt
 - Ausbildungseinrichtungen der Gesundheitswirtschaft
 - Organisationen der Heilberufe, der Gesundheitshandwerke und anderer Verbände der Gesundheitswirtschaft
- V. Die Mitgliedschaft kann ausschließlich gegenüber dem Vorstand in Textform beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit abschließend.
- VI. Juristische Personen und Personengesellschaften (§ 4 I) benennen gegenüber dem Vorstand einen Vertreter, der die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, insbesondere das Stimmrecht, für sie wahrnimmt. Änderungen in der Außenvertretung gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung der Stimmrechte sind dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Vereinsmitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen darüber hinaus durch den Tod des Mitglieds sowie bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtsfähigkeit und bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens.
- II. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- III. Der Ausschluss eines Mitglieds aus einem wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist vorab unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder und informiert anschließend das Mitglied schriftlich über die Entscheidung.
- IV. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- I. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Vorschläge zu den Aktivitäten des Vereins einzubringen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein sowie den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise nach außen und innen zu unterstützen und zu fördern.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (1) Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - (2) Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
 - (3) Verabschiedung der vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsordnung sowie deren Änderungen,
 - (4) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des Berichts der Kassenprüfer,
 - (5) Beschlussfassung über die Beitragsordnung, die Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
 - (6) Einbringung von Themen für Arbeitsgemeinschaften, Initiativen und Projekte.
- II. Eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist nicht öffentlich. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand einen Monat im Voraus in Textform. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Einberufende bestimmt die Veranstaltungsmodalitäten. Mit der Einladung ist auch die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
- III. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - (1) Bericht des Vorsitzenden,
 - (2) Entlastung des Vorstands,
 - (3) Wahlen, sofern satzungsgemäß vorgesehen,
 - (4) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- IV. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform einzureichen. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Einganges. Nachträglich eingegangene Anträge werden in der Mitgliederversammlung dann behandelt, wenn die Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmt. Anträge sind am Sitzungstag den Mitgliedern in Textform zugänglich zu machen.
- V. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in Textform gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Die Einberufung durch den Vorstand sowie das Verlangen der Einberufung durch die Mitglieder muss in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe erfolgen.
- VI. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- VII. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und insbesondere die Beschlüsse werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten und sind von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern zuzusenden.
- VIII. Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

§ 9 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

- I. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- II. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- III. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind in der Tagesordnung anzugeben, wobei die Regelung der Satzungsänderung bei der Einladung oder spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform mitzuteilen ist. Maßgeblich ist Absendung der Nachricht oder die Aufgabe zur Post. Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nicht im Sinne von Satz 2 bekannt gegeben worden, kann darüber nicht abgestimmt werden. Ist eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zwar in der Tagesordnung angegeben, die Satzungsänderung aber nicht in Textform bekannt gegeben, kann die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit die Satzungsänderung zur Beschlussfassung zulassen.
- IV. Die Wahlen zum Vorstand und die Wahl der Kassenprüfer sowie die Abstimmung über Sachfragen und Anträge erfolgt durch (digitale) Handzeichen, es sei denn, der Versammlungsleiter hat bei der Auszählung der Stimmen Zweifel an der Korrektheit des Ergebnisses und bestimmt eine Durchführung der Abstimmung in Textform oder ein ordentliches Mitglied beantragt die geheime Abstimmung. Dem Antrag müssen mindestens 20 % der teilnehmenden Mitglieder zustimmen.
- V. Für die Wahl zum Vorstand bedarf ein Kandidat mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Ergibt sich bei mehreren Kandidaten zu einer Einzelwahl Stimmgleichheit, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit Stimmenmehrheit; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Treten mehrere Kandidaten zur Wahl an und erhält keiner mindestens die Hälfte der Stimmen, erfolgt eine Stichwahl der beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Es zählt die einfache Mehrheit.
- VI. Beschlüsse können auch außerhalb der Mitgliederversammlung gefasst werden. Diese Beschlüsse sind gültig, wenn alle ordentlichen Mitglieder beteiligt wurden, und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Der Gegenstand, über den abgestimmt werden soll, ist dazu genau zu formulieren sowie mit einer Stimmempfehlung des Vorstandes und die Begründung seiner Empfehlung bekannt zu geben. Die ordentlichen Mitglieder haben zu der Abstimmungsaufforderung binnen eines Monats in Textform Stellung zu nehmen. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen gelten als Stimmenthaltung.

§ 10 Vorstand

- I. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - (1) Vorsitzende(r),
 - (2) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
 - (3) Schatzmeister(in),
 - (4) bis zu vier Beisitzer(innen).
- II. Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist darauf zu achten, dass folgende Bereiche repräsentiert sind:
 - (1) ein oder mehrere Vertreter der Wirtschaft,
 - (2) ein oder mehrere Vertreter der Versorgung,
 - (3) ein Vertreter der Niederrheinischen IHK.
- III. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt und müssen Vereinsmitglieder oder bei juristischen Personen nach § 4 Benannte sein. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Wahlmitgliederversammlung. Nach Ablauf von zwei Jahren seit den Wahlen zum Vorstand müssen Neuwahlen spätestens innerhalb der folgenden sechs Monate durchgeführt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein kommissarisches Mitglied aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern berufen oder eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung bestimmen.

- IV. Der Vorstand ist durch drei Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- V. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten durch den/die Vorsitzende(n) des Vorstands und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Vorstands oder durch ein weiteres Vorstandsmitglied anstelle eines der Genannten.
- VI. Der Vorstand kann einen Beirat sowie besondere Arbeitskreise berufen, wobei deren Mitglieder auch Nichtmitglieder des Vereins sein können. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirats und der Arbeitskreise erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Beirat

- I. Zur Beratung des Vorstands kann ein Beirat gebildet werden.
- II. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand berufen und abberufen.
- III. Bei der Zusammensetzung des Beirats ist darauf zu achten, dass folgende Bereiche repräsentiert sind:
 - (1) ein oder mehrere Vertreter der Wirtschaft,
 - (2) ein oder mehrere Vertreter der Versorgung,
 - (3) ein oder mehrere Vertreter der Wissenschaft
 - (4) ein oder mehrere Vertreter der regionalen Gebietskörperschaften.

§ 12 Geschäftsführung

- I. Die Geschäftsführung wird von der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg wahrgenommen. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte im Benehmen mit dem Vereinsvorstand.
- II. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte unparteiisch zu führen und ist dem Vereinsvorstand für eine ordnungs- und sachgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
- III. Das zur Erledigung der Geschäfte benötigte Personal wird von der Geschäftsführung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden angestellt und entlassen und empfängt seine Anweisungen durch die Geschäftsführung.
- IV. Die von der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg mit der Geschäftsführung beauftragte Person nimmt an den Sitzungen des Vereinsvorstandes beratend teil.

§ 13 Organisationsgliederung

Der Verein kann fachlich und/oder örtlich definierte Arbeitsgruppen und Einzelinitiativen bilden, die im Rahmen ihrer Arbeit an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Gesamtvereins mitwirken. Alle Personen, die in solchen Arbeitsgruppen und Einzelinitiativen mitwirken, sollten Repräsentanten von Mitgliedern des Vereins sein. Für die Bildung solcher Untergliederungen gilt:

- (1) Ihre Gründung, Auflösung und ihr Zusammenschluss mit anderen Arbeitsgruppen und Einzelinitiativen bedürfen der Zustimmung des Vorstands des Vereins.
- (2) Satzung und Geschäftsordnungen des Vereins sind für sie verbindlich.
- (3) Zur Finanzierung ihrer Arbeit im Rahmen der Haushaltsplanung des Vereins können ihnen Mittel zur Verwaltung in eigener fachlicher Verantwortung zugewiesen werden.
- (4) Insbesondere sind ihnen insoweit zweckgebundene Zuwendungen Dritter zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige, von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung maßgebend.

§ 15 Besondere Bestimmungen

- I. Der Vorstand kann die Satzung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung ändern, wenn und soweit das Registergericht oder andere Behörden Auflagen machen und/oder Änderungen verlangen.
- II. Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung in Textform bekannt zu geben.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins finden für die nachträgliche Abwicklung die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fließt in eine als gemeinnützig anerkannte Einrichtung der Gesundheitswirtschaft, mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Gesundheitswesens zu verwenden. Die Auswahl des Empfängers erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss darf nur mit Zustimmung des Finanzamts vollzogen werden.